

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Landgemeinde in Preußen

**Lavergne-Peguillen, Moritz von
Königsberg Pr., 1841**

II. Koppelwirtschaft.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11170

II.

Koppelwirthschaft.

Bei Erwägung der zur Vervollständigung der preussischen Agrargesetzgebung nothwendigen Maaßregeln drängt sich die Ueberzeugung auf, daß sie nur insofern Erfolg haben können, als zuvor die bestehenden Gesetze wirklich zur Ausführung gelangt sind. Dies ist aber, wie wir gesehen haben, bei Weitem nicht der Fall. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Rustikalgüter liegt noch im Gemenge, unterliegt deshalb der Dreifelderwirthschaft u., wie dieser Zustand bei den mit leichtem Boden dotirten Landgemeinden geschildert worden. Selbst ein sehr großer Theil der besser ausgestatteten Feldmarken ist noch in diesem verwerfenden Zustande der Halbheit befangen. Man ist inmitten des Vorschreitens stehen geblieben, weil man kein gedeihliches Endziel vor Augen sah; weil man nicht wußte, in welcher Weise nach erfolgter Separation die wegen Bodenarmuth oder Mangel an Arbeitskräften von der Stallfütterung ausgeschlossenen Rustikalgüter wahrhaft fruchtbringend zu bewirthschaften wären. Ueber diesen wichtigen Gesichtspunkt wird man sich daher zuvörderst verständigen müssen.

Es ist kein Grund vorhanden, weshalb kleine Wirthschaften, sofern sie nur einem kräftigen Gespann von Arbeitsthiereu Beschäftigung geben und der geringen Fläche wegen nicht etwa zur Spatenkultur herabsinken, nicht im Wesentlichen die auf großen Gütern mit so glänzendem Erfolge gekrönten Wirthschaftssysteme adoptiren sollen. Sicher

wird ein Gut von etwa 60 Morgen leichten Bodens in rationellem Turnus Halm-, Hack-, Blattfrüchte und Weidegräser bauen können. Durch Anwendung von Düngergyps und durch ausgedehnten Kartoffelbau wird man selbst auf düngerlosem Boden sofort sehr ansehnliche Erträge erzielen können, sofern man nur die verderbliche Methode aufgibt, den spärlichen Vorrath frischen Düngers zu Kartoffeln zu verwenden. Diese gedeihen erfahrungsmäßig sehr gut, sobald jeder Saatknohle eine Hand voll Kompost — aus Dünger, Torf und Mergel oder Kalk bereitet — beigefügt wird, und selbst große Güter haben dieses Verfahren angenommen^{*)}. Dadurch wird die Ausdehnung des Kartoffelbaues nur noch von der Fläche abhängig, während sie ehemals durch den Düngervorrath bestimmt wurde. Natürlich wird nach den Kartoffeln, wenn auch überaus schwach, gedüngt, und es gerathen dann gegypste Erbsen, selbst auf leichtem Roggenboden, vortrefflich. Auch die Weideschläge werden sich durch den Anbau der trefflichen vaterländischen Gräser, als: Schaafgarbe, Schwingel, Fiorin, Honiggras, gelben Hopfenklee, Timotheumgras ic., leicht herstellen lassen. Nicht selten werden auch durch Ueberrieselung, wie durch das Ausbrennen von Moor- und Torfbrüchen, schöne Wiesen und Weiden zu erschaffen sein.

Wenn es daher an Mitteln zur Aufhülfe der kleinen, bodenarmen und düngerlosen Güter keineswegs fehlt, so bleibt die Hauptschwierigkeit immer die Beaufsichtigung des weidenden Viehes, indem ein sehr erheblicher Theil der Gutsrente durch Bezahlung eines besondern Hirten absorbiert wird. Auch erfordert in der That das Kulturinteresse, daß nicht Wirkungskreise erschaffen werden, die sich in trostloser und verdummender Weise auf Beaufsichtigung von 5—10 Häuptern Vieh beschränken. Jene Schwierigkeit ist aber

^{*)} Auf Walden bei Reidenburg werden seit mehreren Jahren nach dieser Methode jährlich 300 Morgen mit Kartoffeln besetzt, und der Erfolg ist sehr günstig.

allein durch Einführung der Koppelwirthschaft d. h. durch Einfriedigung der Weideschläge mittelst Lattenzäunen, Wallgräben, Steinwällen oder lebendigen Hecken zu beseitigen. Nur wenn auf diese Art das Ausbrechen des Viehes gehindert, wird man dasselbe aufsichtslos sich selbst überlassen können.

Es ist fast, als sei das Verkoppelungssystem eine unabweissbare Nothwendigkeit für alle zur Geldwirthschaft übergegangenen Rustikalgüter leichteren Bodens. Ueberall, wo seit Jahrhunderten diese Güter aus den Feudalbanden gelöst und zur Selbstständigkeit gediehen, oder wo überhaupt kleine Güter im intensiven Wege bewirthschaftet sind, in England, Italien, Westphalen, Holstein ic., ist man zu diesem Systeme übergegangen; man wird dasselbe ohne Zweifel ganz allgemein adoptiren müssen. Es gewährt überdies den Vortheil, daß die Hecken gegen die aussaugenden Frühjahrswinde und bei der Vaterlandsvertheidigung einen überaus wirksamen Schutz darbieten; daß sie dem Holzmangel abhelfen ic. Dieses sind Vortheile, wogegen die durch Anhäufung des Schnees an den Hecken für die Wege und für einen Theil der Felder entstehenden Nachtheile völlig verschwinden; sie lassen sich überdies dadurch mindern, daß im Frühjahr die aufgehäuften Schneemassen durchtreten werden, wodurch das Schmelzen befördert wird, und daß man nöthigenfalls die Hecken nicht dicht an den Wegen pflanzt, und die bedrohten Ackerstellen zu Sommerfrüchten aufspart. Erfahrung und Wissenschaft vereinigen sich, um zu beweisen, daß das System der Koppelwirthschaft zur wirthschaftlichen Entwicklung der kleinen und zur Stallfütterung nicht geeigneten Güter unumgänglich nöthig ist *).

*) Auch der berühmte Graf Herzberg hatte bereits die Nothwendigkeit der Koppelwirthschaft erkannt. Er veranlaßte die berliner Akademie der Wissenschaften die Anwendbarkeit und den Nutzen derselben zum Gegenstand einer Preisaufgabe zu machen, und es ward die 1793 v. Peguilhen, die Landgemeinde.

Die Ueberzeugung, daß die Lage der Rustikalgüter, in der sie wie durch ein Alpdrücken niedergehalten werden, nur durch Einführung der Koppelwirthschaft zu verbessern ist, wird nun auch den Muth und die Hülfsmittel zur Beseitigung der sich entgegenstellenden großen Schwierigkeiten darbieten. Um endlich zum Ziele zu gelangen, müssen zwei große Maaßregeln durchgeführt werden: die Spezialseparation sämmtlicher noch im Gemenge liegender Rustikalgüter und die Errichtung der Koppeln. In beiden Beziehungen wird die Mitwirkung des Staats nicht zu entbehren sein, und wir werden zu untersuchen haben, in welcher Weise diese sich bethätigen müsse.

Zur Ausführung der Spezialseparationen sind bereits die erforderlichen Gesetze und Instructionen erlassen; die leitenden und erkennenden Behörden, die Kommissarien, Feldmesser, Boniteure und Kreisverordneten sind ernannt, und es sind alle erforderlichen Einrichtungen getroffen, um nach erfolgtem Antrage das große Werk vollführen zu können. Nur ist in Folge der großen Uebelstände, welche die Auseinandersehung zu begleiten pflegten, so lange es an den Ergänzungs-Institutionen fehlte, das Provokationsrecht beschränkt worden; es wird dasselbe nach Erlassung jener Institutionen in seiner früheren gesetzlichen Ausdehnung wieder herzustellen sein. Dabei kommt es ganz besonders darauf an, daß die ganze Operation bei geringerer Kostspieligkeit und gesteigerter Zuverlässigkeit schleuniger denn bisher zum Ende geführt werde. Dahin wird man nur

in der Königlichen Realschulbuchhandlung erschienene Schrift von F. W. Drever: „Ueber die Anwendbarkeit und den Nutzen der Koppelwirthschaft in der Mark Brandenburg“, die sich eben so lebhaft für den Nutzen, wie für die Anwendbarkeit dieses Wirthschaftssystems ausspricht, gekrönt. Der Ausführung standen aber damals noch zu mächtige Hindernisse entgegen, indem natürlich die Feudalverfassung aufgehoben und die Spezialseparation realisirt sein mußte, bevor an die Errichtung von Koppeln gedacht werden konnte.

gelangen können, sobald den sich auseinandersetzen den Gemeinden das so wichtige Bonitirungsgeschäft, natürlich unter fortwährender Begleitung des Kommissarius, selbst überlassen bleibt, und indem in Betreff der Planbestimmung das in Westpreußen bereits häufig mit Erfolg angewendete Versteigerungsverfahren allgemein eingeführt wird. Ferner, sobald die bezüglichen Rechtsstreitigkeiten mit Beseitigung des richterlichen Verfahrens, unter Zuziehung von Obmännern, sofort schiedsrichterlich entschieden werden; und endlich, indem die Kommissarien und Feldmesser das Geschäft, soviel wie irgend möglich, an Ort und Stelle und ohne Unterbrechung zu Ende führen. Von entscheidendem Einflusse für die Lösung dieser Aufgaben ist dabei die Auswahl und die Stellung der Kommissarien. Diese werden Umsicht und Erfahrung mit hingebender Thätigkeit vereinigen müssen — Eigenschaften, die dauernd nur erworben werden, wo die Anregung weniger in den Diäten u., als in der mit der Stellung verbundenen äußeren Ehre, und in der Aussicht auf Beförderung zu den höheren dienstlichen Stellungen besteht.

Aber auch die Verkoppelung wird ohne Vermittelung des Staats nicht mit Erfolg zu bewerkstelligen sein. Das größte Hinderniß ist die gänzliche Unbekanntschaft der alten Dreifelderwirthschaft mit diesem schönen Wirthschaftssysteme. Es werden denselben practische Beispiele vor Augen gestellt werden müssen, und man wird entweder junge Landleute nach Holstein und Westphalen senden, oder Kolonisten von dort herholen müssen. Dies wäre inzwischen wesentlich Aufgabe der landwirthschaftlichen Vereine; die Thätigkeit des Staats würde sich mehr auf Förderung des Uebergangsganges selbst zu beschränken haben. Zur Zeit ist es demselben besonders hinderlich, daß die zuerst ans Werk gehenden Wirthschaft die mehrste Arbeit haben, da sie den vollen Umfang ihrer Grenzen bepflanzen müssen; die später beginnenden Nachbarn finden die Arbeit bereits zum Theil verrichtet, sie

erlangen auf diese Art durch die Verspätung einen Vortheil. Hier würde das Gesetz die Theilnehmungsverhältnisse der Nachbarn bei Bepflanzung der Gränzen zu bestimmen haben, und es würde z. B. von wesentlichem Erfolg sein, wenn die Besitzer für den durch das Uebertreten ihres Viehes angerichteten Schaden nur so lange aufkommen dürfen, bis sie die Hälfte ihrer Gränzen gesichert haben, daß nach diesem Zeitpunkte es Aufgabe der Nachbarn wäre, sich gegen das Uebertreten des Viehes zu schützen. Ueber die Erhaltung und Pflege der Hecken würden besondere Gesetze zu erlassen sein, Strafbestimmungen bei ihrer Beschädigung ic. Doch um hier mit voller Ueberzeugung einwirken zu können, würden die Uebergangs- und die bestehenden Verhältnisse in den Ländern gründlich zu erforschen sein, in denen das große Werk bereits vollführt und durch den Erfolg bewährt ist. Eine so mächtige Umgestaltung wirkt auf die Rechts-, Polizei- und Kommunalverhältnisse, auf das Familienleben, auf die Sitten und Bedürfnisse zurück, oder vielmehr sie wird durch diese zugleich bedingt, und man wird von allen diesen Zuständen die gründlichste Anschauung haben müssen, bevor man sich entschließen wird, hemmend oder fördernd einzugreifen. Denn es darf nicht übersehen werden, daß bei dem Charakter und dem Bildungsstande unserer Rustikalbesitzer jede Mißleitung das große Werk um mehrere Generationen aufhalten würde. Der Staat würde demnach Kommissarien in das Ausland senden müssen, um die mit der Koppelwirthschaft nothwendig verbundenen und deren Bestehen bedingenden Institutionen an Ort und Stelle kennen zu lernen. Es sind derartige wissenschaftliche Prüfungen recht eigentlich Aufgabe einer weisen Regierung, und wie die Völker in allen Beziehungen von einander lernen, so werden sie auch auf den Gebieten des Staatslebens sich durch Mittheilung ihrer Erfahrungen gegenseitig aufklären müssen. Während man fremde Welttheile durchreisen läßt, um neue Käser und Pflanzen zu entdecken, würden Entdeckungsreisen

in Hinsicht der das Völkerverwohl betreffenden Institutionen sich um so mehr rechtfertigen lassen — wenn auch nicht immer vom practischen, doch sicher vom wissenschaftlichen Standpunkte aus.

III.

Kreditinstitute.

So lange die Feudalverfassung in ihrer Reinheit bestand, bedurfte der Landbau zur Vermittelung seiner Productionsthätigkeit und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Staat keines Geldes. Alle Gegenseitigkeitsverhältnisse zwischen dem Arbeitbedürftenden und dem Arbeitgewährenden wurden durch Naturaltausch ausgeglichen. Nur durch seine Beziehungen zu dem bereits seit langer Zeit zur Geldwirthschaftsform übergegangenen Gewerbs- und Handelsstande ward der Landmann mit dem Gelde bekannt; zur Betreibung seiner innern Wirthschaftsangelegenheiten bedurfte er desselben nicht. Möglich wird aber diese althergebrachte Agrarverfassung aufgelöst, und es tritt an deren Stelle ein System, nach welchem keine Arbeit anders als gegen Bezahlung verrichtet wird. Nur etwa, wo die Arbeitsgehülften durch Familienbände zusammengehalten werden, also auf ganz kleinen Gütern, ist die innere Wirthschaftsverfassung sich gleich geblieben; aber auch hier sind die Beziehungen zum Grundherrn, Staat und Gläubiger durch Geld zu vermitteln. In allen Wirthschaften, zu deren Betreibung die Familienkräfte nicht ausreichen, wo fremde Hülfe nothwendig ist, muß auch die Arbeit durch Geld vermittelt werden — es sei denn, daß man aus Noth noch einige Naturalausgleichungen beibehalten habe.